

II- 5161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/321-XI/A/1a/88

Wien,

18.8.1988

2362/AB

Herrn.  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

1988 -08- 23

Parlament  
1017 Wien

zu 2480 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2480/J betreffend Verbund-Diskothek, welche die Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Eigruber am 12. Juli 1988 an mich richteten, darf ich vorerst folgendes bemerken:

Es ist zwar richtig, daß die Verbundgesellschaft Eigentümerin der Parzelle 904/1, inneliegend der EZ 756 des Grundbuchs der Kat. Gemeinde Kaprun, ist, welche im Jahre 1986 primär für Zwecke der Herstellung einer Werkszufahrt zu dem in Errichtung befindlichen Umspannwerk Tauern in Kaprun erworben wurde.

Wie mir die Verbundgesellschaft jedoch versichert, trifft es aber nicht zu, daß sie beabsichtige oder jemals beabsichtigt hätte, auf dieser Liegenschaft eine Diskothek zu errichten; ebensowenig entspricht es den Tatsachen, daß die Verbundgesellschaft bereits um eine entsprechende Konzession angesucht haben soll.

Die für die genannte Werkszufahrt nicht benötigten Flächen der Parzelle gelangen nach Auskunft der Verbundgesellschaft vielmehr an eine Interessentin zum Verkauf, welche ihrerseits beabsichtigt, darauf eine Gaststätte - allenfalls auch eine Diskothek - zu errichten. Die Verbundgesellschaft hat sich aber mit Hinblick auf

./2

- 2 -

die bestmögliche Verwertung des nicht benötigten Grundstückes und einem von der Kaufinteressentin ins Treffen geführten Zeitdruck bereit erklärt, die Käuferin auch schon vor Unterfertigung des Kaufvertrages bei den Behörden hinsichtlich der Umwidmung des Grundstückes bestmöglich zu unterstützen. Diese Bereitschaft der Verbundgesellschaft hat offensichtlich zu den Falschmeldungen in den Medien geführt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehere ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

1. Die Verbundgesellschaft besitzt in Kaprun Grundstücke, die für das Sporthotel und für das Umspannwerk Tauern gewidmet sind. Es handelt sich um die Liegenschaften EZZ 50, 523 und 756 je Kat. Gemeinde Kaprun, wobei die EZ 756 jene Liegenschaft des Umspannwerkes Tauern ist, deren für die Werkszufahrt nicht benötigte Flächen gegenwärtig abverkauft werden.
2. Der Buchwert der dem Sporthotel Kaprun gewidmeten Liegenschaften beläuft sich auf S 1.497.204,--, der Anschaffungswert der für das Umspannwerk Tauern gekauften Liegenschaften beträgt S 27.497.440,--.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Die Errichtung und der Betrieb von Diskotheken zählt bekanntlich nicht zu den im 2. Verstaatlichungsgesetz normierten Aufgaben der Verbundgesellschaft. Im Hinblick darauf, daß die Verbundgesellschaft niemals vor hatte, in Kaprun eine Diskothek zu betreiben, erübrigt sich ein solches Eintreten.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Verbundgesellschaft ist zur Zeit nicht Eigentümerin von Gasthäusern, Diskotheken etc. Die Verbundgesellschaft ist Eigentümerin des im Jahr 1968 errichteten Sporthotels in Kaprun.

- 3 -

Das Sporthotel steht den Belegschaftsmitgliedern der Verbundgesellschaft selbst sowie den Arbeitnehmern des Verbundkonzerns und ihren Familienangehörigen für Erholungszwecke gegen ein nach sozialen Überlegungen gestaffeltes Entgelt zur Verfügung. Darüber hinaus dient das Hotel allen Konzerngesellschaften als Schulungs- und Seminarzentrum für die Aus- und Weiterbildung von insgesamt rund 6.000 Arbeitnehmern.

Die Verbundgesellschaft ist bemüht, das Haus nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit zu führen. In diesem Sinne erfolgt auch eine Vermietung an Fremdgäste zu ortsüblichen Preisen, um einen Deckungsbeitrag zu den Fixkosten zu erzielen.

Mit dem Hotelbetrieb wurden 1987 Nettoerlöse von S 8.747.494,-- erwirtschaftet. Wenn man die Leistung des Sporthotels im Bereich des Seminar- und Heimbetriebes mit ortsüblichen Preisen bewertet und die bei Fremdenverkehrsunternehmen gewöhnlich anfallenden Finanzierungskosten kalkuliert, ergibt sich nach Auskunft der Verbundgesellschaft eine ausgedehnte Gebarung und damit keine Belastung des Strompreises.

